

WHITEPAPER #08

ÜBER DAS BARRIERE- FREIHEITS- STÄRKUNGS- GESETZ



Queb
BUNDESVERBAND

1. <u>Warum ist Barrierefreiheit für Unternehmen wichtig?</u>	03
2. <u>Was steckt hinter dem BFSG?</u>	04
2.1 <u>Was bedeutet Barrierefreiheit?</u>	04
2.2 <u>Welche Produkte und Dienstleistungen sind betroffen?</u>	05
2.3 <u>Wann gelten Ausnahmen?</u>	06
3. <u>Für wen gilt das BFSG?</u>	07
4. <u>Welche Pflichten bestehen für Hersteller, Einführer, Händler und Dienstleistungserbringer?</u>	08
4.1 <u>Herstellerpflichten</u>	08
4.2 <u>Einführer- und Händlerpflichten</u>	09
4.3 <u>Dienstleistungserbringerpflichten</u>	10
5. <u>Was passiert, wenn man gegen das BFSG verstößt?</u>	10
6. <u>Ausblick</u>	11
7. <u>Die Autoren</u>	12
8. <u>Der Queb Bundesverband</u>	13

Release-Datum 01.01.2026

Die barrierefreie Ausgabe des White Paper ist, insbesondere in ihrer Sprachqualität, limitiert durch die aktuellen Standards. Der Queb e.V. arbeitet hier nach bestem Wissen und Gewissen und wird Barrierefreiheit auch in Zukunft mit aller Kraft unterstützen.

Diese Publikation enthält Bilder die mithilfe von KI generiert wurden.

Warum ist Barrierefreiheit für Unternehmen wichtig?



Digitale Barrierefreiheit ist kein Nischenthema mehr. Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)¹ hat zum Ziel Menschen mit Behinderung, Einschränkungen und älteren Menschen einen gleichberechtigten und diskriminierungsfreien Zugang zu Produkten und Dienstleistungen zu ermöglichen, insbesondere im digitalen Raum.

»Digitale Barrierefreiheit bedeutet gleichzeitig digitale Teilhabe für alle Menschen. Sie sind Voraussetzung für einen modernen Staat.« – Prof. Dr. Erdmuthe Meyer zu Bexten, Hessische Landesbeauftragte für barrierefreie IT und digitale Teilhabe

Das BFSG verpflichtet Unternehmen, die bestimmte Produkte verkaufen oder bestimmte Dienstleistungen anbieten sicherzustellen, dass diese von allen Verbrauchern² genutzt werden können.

Fehlt die Barrierefreiheit kann das schnell erhebliche Folgen haben. So gerät beispielsweise ein Onlineshop ohne barrierefreie Produktbeschreibung rasch ins Visier der Marktüberwachungsbehörde, die wiederum verschiedene Maßnahmen anordnen kann bis hin zum Rückruf von Produkten, Untersagung von Dienstleistungen oder Bußgeldern.

1 – Das BFSG hat die Richtlinie (EU) 2019/882 am 28. Juni 2025 in deutsches Recht umgesetzt. Für bereits zuvor angebotene Produkte und Dienstleistung gilt eine Übergangsfrist bis zum 30. Juni 2030. Digitale Angebote wie Webseiten müssen ab sofort barrierefrei sein.

2 – Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Folgenden die männliche Form verwendet.

Was steckt hinter dem BFGSG??

2.1 Was bedeutet Barrierefreiheit?

Barrierefreiheit bedeutet, dass Produkte und Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen ohne besondere Erschwernis und ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sein müssen. Dies betrifft vor allem **Menschen mit Seh-, Hör- oder motorischen Einschränkungen.**

Was heißt das konkret:

- Texte müssen gut lesbar sein, d.h. mit ausreichendem Kontrast, skalierbarer Schriftgröße und verständlicher Sprache.
- Bilder benötigen Alternativen, wie eine Beschreibung in Textform.
- Reine Audioinhalte oder Produktvideos benötigen Untertitel oder Transskripte.
- Navigation und Menüführung müssen einfach gestaltet sein, d.h. eine Bedienung ohne Maus muss möglich sein, etwa per Tastatur oder Spracherkennung.

Eine barrierefreie Webseite bedeutet, dass z.B. ein Blinder mit Screenreader diese problemlos nutzen kann. Daran fehlt es etwa, wenn die Produktinformationen nur als Bild hinterlegt werden, das vom Screenreader nicht ausgelesen werden kann.



2.2 Welche Produkte und Dienstleistungen sind betroffen?

Das BFSG gilt nur für bestimmte Produkte und Dienstleistungen. Will ein Unternehmen wissen, ob sein Produkt oder Dienstleistung betroffen ist, kann er überprüfen, ob dieses in der abschließenden Auflistung in § 1 Abs. 2 und Abs 3 BFSG genannt ist. Ist dies nicht der Fall gilt das BFSG nicht.

Beispiele für erfasste Produkte:

- Hardwaresysteme für Universalrechner (z. B. Computer, Notebooks)
- Betriebssysteme (z.B. Windows, MacOS)
- Selbstbedienungsterminals wie Geldautomaten, Fahrausweisautomaten, Check-in-Automaten
- Verbraucherendgeräte, die für Telekommunikationsdienste verwendet werden (z. B. Mobiltelefon)
- Verbraucherendgeräte, die für den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten verwendet werden (z.B. Smart-TVs)
- E-Book-Lesegeräte (z.B. Kindle)

Beispiele für erfasste Dienstleistungen:

- Telekommunikationsdienste (z.B. Telefonie, Messenger, die den Zugang zu Netzwerken und / oder Inhalten erleichtern)
- Personenbeförderungsdienste (für Stadt-, Vorort- und Regionalverkehrsdienste nur interaktive Selbstbedienungsterminals)
- Bankdienstleistungen (z.B. Online-Banking und Vertragsservice)
- E-Books und hierfür bestimmte Software
- Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr (z. B. E-Commerce, Webseiten, Apps, Online-Terminal-Buchungs-Tools, Onlineshops)

Beispiel: Ein Brillengeschäft mit Online-Sehtest-Buchung und / oder integriertem Webshop für seine Brillen fällt unter das BFSG. Es handelt sich dabei um eine Dienstleistung im elektronischen Geschäftsverkehr, da Verbraucher über die Webseite Angebote einsehen, Buchungen vornehmen und Zahlungen tätigen können. Eine Webseite die rein informativ ausgestaltet ist, etwa zu Öffnungszeiten und Leistungen, ist dagegen nicht erfasst.

2.3 Wann gelten Ausnahmen?

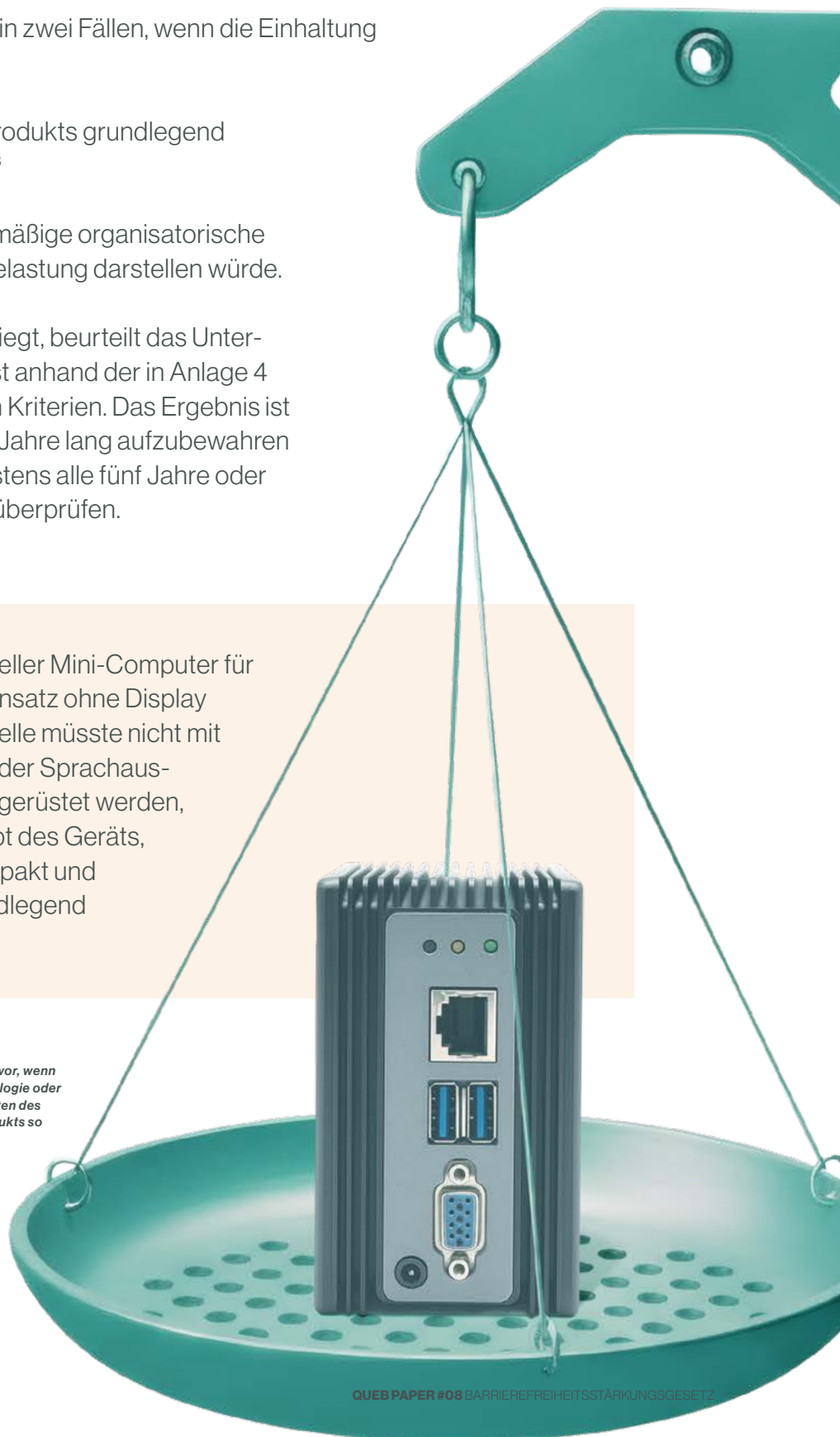
Ausnahmen gibt es nur in zwei Fällen, wenn die Einhaltung der Anforderungen:

- das Wesen des Produkts grundlegend verändern würde³
oder
- eine unverhältnismäßige organisatorische oder finanzielle Belastung darstellen würde.

Ob eine Ausnahme vorliegt, beurteilt das Unternehmen zunächst selbst anhand der in Anlage 4 des BFSG aufgeführten Kriterien. Das Ergebnis ist zu dokumentieren, fünf Jahre lang aufzubewahren und regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre oder bei Veränderungen, zu überprüfen.

Beispiel: Ein spezieller Mini-Computer für den industriellen Einsatz ohne Display und Audioschnittstelle müsste nicht mit einer Bildschirm- oder Sprachausgabefunktion nachgerüstet werden, da dies das Konzept des Geräts, als besonders kompakt und wartungsarm grundlegend verändern würde.

³ — Eine grundlegende Veränderung liegt vor, wenn durch den Einsatz einer neuen Technologie oder Software zur Einhaltung der Vorschriften des BFSG die Leistungsfähigkeit des Produkts so beeinträchtigt wird, dass es seinen beabsichtigten Zweck nicht mehr erreichen kann.



Für wen gilt das BFSG?

Das BFSG erfasst deutlich mehr Unternehmen, als viele zunächst erwarten würde. Betroffen sind **alle Hersteller, Einführer, Händler und Dienstleister, die Produkte oder Dienstleistungen an Verbraucher bereitstellen** und zwar unabhängig davon, ob sie diese selbst herstellen oder nur damit handeln. Ausgenommen vom BFSG sind lediglich Kleinunternehmen die Dienstleistungen⁴ erbringen.

Für Einführer und Händler mag es auf den ersten Blick überraschend sein, dass sie vom BFSG erfasst werden, obwohl sie das Produkt selbst nicht hergestellt haben. Jedoch sind sie **Teil der Lieferkette** und tragen daher gleichermaßen die Verantwortung dafür, dass die Barrierefreiheitsanforderungen eingehalten werden (ähnlich wie im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz).

4 – Kleinunternehmen sind Unternehmen, die weniger als zehn Personen beschäftigen und entweder einen Jahresumsatz von höchstens 2 Millionen Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 2 Millionen Euro beläuft. Die Pflichten des BFSG bestehen weiterhin für Produkte.



Welche Pflichten bestehen für

Hersteller, Einführer, Händler und Dienstleistungserbringer?

Alle Wirtschaftsakteure müssen die Einhaltung des BFG sicherzustellen.

4.1 Herstellerpflichten

Für Hersteller bedeutet das konkret, dass Produkte nur mit nachgewiesener Barrierefreiheit in den Verkehr gebracht werden dürfen. Dazu müssen Hersteller u.a. ein **Konformitätsbewertungsverfahren**⁵ zur Konformitätsbewertungsverfahren zur Prüfung der Barrierefreiheit durchführen, eine **technische Dokumentation** im Sinne von Anlage 2 BFG erstellen, eine **EU-Konformitätserklärung**⁶ abgeben und eine **CE-Kennzeichnung**⁷ anbringen. Zudem haben die Hersteller **Kennzeichnungs- und Informationspflichten zu ihren Produkten** (z. B. durch Seriennummer, Kontaktdaten, Gebrauchsanleitungen und Sicherheitsinformationen in deutscher Sprache).

Bei **Serienfertigungen und Produktänderungen** ist die Barrierefreiheit laufend zu überwachen. Sind Produkte nicht konform, muss unverzüglich nachgebessert werden und ggf. sogar zurückgerufen werden. Zudem ist die Marktüberwachungsbehörde über nichtkonforme Produkte unverzüglich zu informieren.⁸

5 – Die Anforderungen an das Konformitätsbewertungsverfahren ist in Anlage 2 des BFG geregelt.

6 – Die Anforderungen an die EU-Konformitätserklärung sind in § 18 BFG geregelt.

7 – Die Anforderungen an die CE-Kennzeichnung sind in § 19 BFG geregelt.

8 – Zu Dokumentationszwecken hat der Hersteller ein Verzeichnis zu führen, dass das nicht barrierefreie Produkt, die Information über die Meldung an die Marktüberwachung informiert sowie etwaige Beschwerden wegen dieses Produkts enthält.



4.2 Einführer- und Händlerpflichten

Auch Händler und Einführer dürfen nur solche Produkte in den Verkehr bringen, die den Anforderungen des BFSG entsprechen.

Was bedeutet das konkret: Händler und Einführer **müssen sich vor dem Inverkehrbringen vergewissern**, dass der Hersteller seine Pflichten erfüllt hat (Konformitätsbewertungsverfahren durchlaufen, EU-Konformitätserklärung vorhanden⁹, CE-Kennzeichnung korrekt angebracht und erforderliche Unterlagen beigefügt).

Zudem müssen Einführer und Händler sicherstellen, dass die **Produkte so behandelt werden, dass sie die Barrierefreiheit während Lagerung und Transport behalten.**

Beispiel: Wird ein Ticketautomat feucht gelagert, sodass die Sprachausgabefunktion ausfällt, liegt ein Verstoß vor, da ein Blinder sich den Inhalt nicht mehr vorlesen lassen kann.

Sind die Anforderungen eines Produktes an das BFSG nicht erfüllt bedeutet das für:

- **Einführer**, dass sie **wie der Hersteller verpflichtet sind**, die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen bis das Produkt wieder konform ist oder ggf. das Produkt sogar zurückrufen müssen. Zudem hat der Einführer den Hersteller und die Marktüberwachungsbehörden zu informieren.
- **Händler**, dass sie – **anders als der Hersteller und Einführer** – keine eigenen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Konformität ergreifen müssen, sondern **lediglich sicherstellen müssen**, dass Hersteller und Einführer die erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Zudem hat der Händler unverzüglich den Hersteller oder den Einführer sowie die Marktüberwachungsbehörden zu informieren.

9 – Eine Kopie der EU-Konformitätserklärung muss fünf Jahre lang bereitgehalten werden.

10 – Auch die Marktüberwachung anderer betroffener EU-Staaten ist zu informieren.

4.3 Dienstleistungserbringerpflichten

Auch Dienstleistungen müssen die Barrierefreiheitsanforderungen erfüllen.

Für Dienstleistungserbringer bedeutet das konkret:

Um die Dienstleistungen anbieten und erbringen zu dürfen, müssen sie eine **Barrierefreiheitserklärung** erstellen. Diese ist in barrierefreier Form der Allgemeinheit zugänglich zu machen (z. B. in AGB oder auf der Website) und muss die zuständige Marktüberwachungsbehörde benennen.

Zudem sind die laufenden Änderungen der Standards im Blick zu halten, um bei Anpassungsbedarf schnell reagieren zu können. Sind die Barrierefreiheitsanforderungen nicht erfüllt, sind diese wiederherzustellen und die Marktüberwachungsbehörde ist zu informieren.

Was passiert, wenn man gegen das BFSG verstößt?

Bei Verstößen oder Verdachtsfällen kann die Marktüberwachung Unternehmen auffordern die Barrierefreiheit eines Produkts oder einer Dienstleistung (wieder-)herzustellen, die Erbringung der Dienstleistungen untersagen oder die Bereitstellung der Produkte einschränken oder untersagen und als letzte Eskalationsstufe sogar einen Rückruf oder Rücknahme anordnen. Bei Verstößen drohen darüber hinaus **Bußgelder bis zu 100.000 Euro** und Abmahnungen.



Ausblick

Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz setzt ein deutliches Signal:

Teilhabe wird als Kernaufgabe einer modernen Gesellschaft verstanden – nicht als »Nice-to-have«.

Mit klaren Vorgaben für digitale Angebote, Alltagsprodukte und Dienstleistungen stärkt es vor allem Menschen mit Behinderungen, kommt aber letztlich allen zugute: barrierefreie Apps, Webseiten, Geldautomaten, E-Books oder Kundenservices sind komfortabler, verständlicher und zukunftssicher.

Positiv ist auch, dass das Gesetz Unternehmen Planungssicherheit gibt und Innovationen in Richtung **»Design für alle«** fördert. Wer Barrierefreiheit konsequent umsetzt, gewinnt neue Kundengruppen, steigert die Nutzerfreundlichkeit und übernimmt gesellschaftliche Verantwortung.

Unterm Strich ist das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz damit ein wichtiger Schritt hin zu mehr Selbstbestimmung, Chancengleichheit und digitaler Teilhabe – und ein klares Bekenntnis zu einer inklusiven Gesellschaft.



Die Autoren

W



Dr. Philipp Wiesenecker — Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Arbeitsrecht, Partner
p.wiesenecker@gvw.com

W



Dr. Esther Kuhn — Rechtsanwältin, Associate
e.kuhn@gvw.com

Queb bildet ein **Kompetenznetzwerk für innovatives Employer Branding. Mit dem Zusammenschluss namhafter Unternehmen bündelt der Berufsverband** das relevante Wissen für ein langfristig erfolgreiches Personalmarketing und bietet Unternehmen eine zentrale Plattform zum Erfahrungsaustausch.

*Der 2001 gegründete Verein arbeitete bis zum Jahr 2010 unter dem Namen dapm – Der Arbeitskreis Personalmarketing. Employer Branding gewinnt in Zeiten eines stetig ansteigenden Fachkräftemangels zunehmend an Bedeutung. **Queb setzt sich als ausgewiesener Experte aktiv und konsequent für ein entsprechend qualitativ hochwertiges Personalmarketing und -recruiting ein.***

